Satzung
über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)

-Abfallentsorgungssatzung-

(Textfassung)

gültig ab 01.01.2023

SBAZV

Abfallentsorgungssatzung vom 06.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 36, datiert vom 14.12.2012 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Nr. 35, datiert vom 20.12.2012.

1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 45, datiert vom 17.12.2014 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Nr. 36, datiert vom 19.12.2014.

2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 34, datiert vom 21.12.2016 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Nr. 32, datiert vom 20.12.2016

3. Änderungssatzung vom 17.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 43, datiert vom 18.12.2020 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Nr. 41 datiert vom 21.12.2020

4. Änderungssatzung vom 16.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 43, datiert vom 21.12.2021 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Nr.47. datiert vom 22.12.2021.

5. Änderungssatzung vom 08.12.2022 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 38, datiert vom 15.12.2022 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, Nr. 40 datiert vom 16.12.2022.

Inhalt

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
§ 1 ABFALLWIRTSCHAFTLICHE ZIELE 3
§ 2 AUFGABEN DER ABFALLWIRTSCHAFT 3
§ 3 ABFALLVERMEIDUNG 4
§ 4 ABFALLVERWERTUNG 4
§ 5 ANSCHLUSS UND BENUTZUNG 5
§ 6 AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE 6
2. ABSCHNITT ENTSORGUNG GETRENNT ZU SAMMELNDER ABFÄLLE 8
§ 7 PAPIER UND PAPPE 8
§ 8 SPERRMÜLL 9
§ 9 ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTE 10
§ 10 SCHADSTOFFHALTIGE ABFÄLLE 12
§ 11 ALTMETALLE 12
§ 12 GRÜNABFÄLLE 13
§ 13 ALTTEXTILIEN 14
3. ABSCHNITT ENTSORGUNG DER RESTABFÄLLE 14
§ 14 RESTABFÄLLE 14
§ 15 ZUGELASSENE RESTABFALLBEHÄLTER 14
§ 16 PFLICHT ZUR VORHALTUNG VON ABFALLBEHÄLTERN 15
§ 17 BEREITSTELLUNG DER ABFALLBEHÄLTER 16
§ 18 BEHÄLTERSTANDPLÄTZE UND ZUWEGUNGEN 18
§ 19 BEHANDLUNG DER ABFALLBEHÄLTER 18
§ 20 HÄUFIGKEIT UND ZEIT DER ABFUHR 19
§ 21 UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG 19
4. ABSCHNITT WEITERE BESTIMMUNGEN 20
§ 22 BENUTZUNG DER ABFALLANNAHMESTELLEN UND -ENTSORGUNGSANLAGEN 20
§ 23 ANFALLZEITPUNKT UND EIGENTUMSÜBERGANG 20
§ 24 AUSKUNFTS- UND MITTEILUNGSPFLICHT 20
§ 25 BENUTZUNGSGEBÜHREN 21
§ 26 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN 21
§ 27 BEKANNTMACHUNGEN 22
§ 28 INKRAFTTRETEN 22
ANHANG I: LISTE DER SCHADSTOFFHALTIGEN ABFÄLLE GEMÄß § 10 DIESER SATZUNG 23

Satzung
über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) (Abfallentsorgungssatzung) vom 06.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014, der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2016, der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 und der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021 beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallwirtschaftliche Ziele

(1)
Die Abfallwirtschaft in dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (nachfolgend: Verband) wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2)
Der Verband ist bestrebt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, die im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle, die seiner Entsorgungspflicht unterliegen, innerhalb des Verbandsgebietes wiederzuverwenden, zu verwerten und zu behandeln. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, werden die Abfälle beseitigt.

§ 2
Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1)
Der Verband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) nach Maßgabe dieser Satzung und seines Abfallwirtschaftskonzeptes. Er wirkt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass die Entstehung von Abfällen soweit wie möglich vermieden wird. Die Aufgaben des Verbandes nach dem KrWG umfassen die Entsorgung, d. h. das Einsammeln und Befördern, die Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Planung, Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Rekultivierung und gegebenenfalls Nachsorge.

(2)
Der Verband führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Abfallberatung durch und informiert insbesondere darüber, wie Abfälle möglichst weitgehend vermieden und verwertet werden können. Besonders Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden auf die Nutzung möglichst hochwertiger Verwertungskapazitäten hingewiesen.

(3)
Der Verband stellt für das gesamte Verbandsgebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf und schreibt dies regelmäßig, mindestens im Abstand von 5 Jahren, fort. Der Verband macht das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 6 Abs. 3 BbgAbfBodG unter Hinweis auf mögliche Einwendungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit

während der Auslegungsfrist zugänglich. Er legt es für die Dauer eines Monats öffentlich aus, nachdem er darauf mindestens 1 Woche zuvor durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen hat. Der Verband erstellt jährlich jeweils für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle gemäß § 7 BbgAbfBodG.

(4)
Der Verband betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband zuverlässige und sachkundige Dritte beauftragen.

§ 3
Abfallvermeidung

(1)
Wer Einrichtungen der Abfallentsorgung des Verbandes benutzt, soll dazu beitragen, dass

1. so wenig Abfälle wie möglich entstehen,
2. Schadstoffe in Abfällen vermieden werden,
3. nicht vermeidbare Abfälle möglichst zur Wiederverwendung vorbereitet und nicht wieder verwendbare Abfälle recycelt werden,
4. nicht vermeidbare Abfälle weiterhin einer sonstigen Verwertung zugeführt werden und
5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

(2)
Alle Abfallerzeuger sollen Abfälle möglichst vorrangig vermeiden und, soweit Abfälle nicht vermeidbar sind, diese einer Verwertung zuführen. Im Übrigen soll die Menge der Abfälle möglichst gering gehalten werden.

(3)
Der Verband wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wieder verwendbarem Geschirr und Bestecken ausgegeben werden; dies gilt auch für Märkte.

(4)
Der Verband handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sowie beim Vergabe- und Beschaffungswesen so, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind (vgl. § 10 Abs. 1), vermieden und die Weiterverwendung und Wiederverwertung gefördert wird. Der Verband berücksichtigt vorrangig Erzeugnisse, die aus Abfällen zur Verwertung mit rohstoffarmen Produktionsverfahren hergestellt sind und sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 4
Abfallverwertung

(1)
Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, führt der Verband eine getrennte Einsammlung folgender Abfälle durch:

1. Papier und Pappe (§ 7),
2. Sperrmüll (§ 8),
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 9),
4. schadstoffhaltige Abfälle bis zu 2.000 kg je Abfallerzeuger oder -besitzer und Jahr, Geräte- und Fahrzeugaltbatterien (§ 10),
5. Altmetalle (§ 11),
6. Grünabfälle (§ 12),
7. Alttextilien (§ 13),
8. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (Restabfälle, § 14).

Der Verband kann weitere Fraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen.

(2)
Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem Verband nach Maßgabe der §§ 7 bis 13 und 16 bis 17 zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen des Verbandes die Abfälle annehmen.

(3)
Die Kompostierung von organischen Küchenabfällen und Gartenabfällen auf dem eigenen Grundstück (Eigenkompostierung) und deren Abgabe an durch den Verband beauftragte Kompostierungsanlagen erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Verband bestimmt durch Bekanntmachung, in welcher Weise organische Küchenabfälle und Gartenabfälle dem Verband überlassen werden können. Darüber hinaus führt der Verband eine Grünabfallsammlung nach Maßgabe des § 12 durch.

(4)
Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Verwertung von Abfällen, insbesondere auch die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und des Batteriegesetzes zur Verwertung und Getrennthaltung von Abfällen, zu beachten.

§ 5
Anschluss und Benutzung

(1)
Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des Verbandes nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Verbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2)
Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Anschluss- und Benutzungspflichtiger nach Maßgabe von § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

(3)
Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Anschluss- und Benutzungspflichtiger. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so bleibt der Grundstückseigentümer Anschlusspflichtiger gemäß Abs. 1.

(4)
Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist die Kleingartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

(5)
Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 bis 4 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Verbandes zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, die Abfälle der Entsorgungspflicht des Verbandes nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 6 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwanges sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer und -erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Außerdem können dem Verband Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 KrWG überlassen werden. Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem Verband bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes zu befördern.

(6)
Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(7)
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammen liegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(8)
Auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten erstrecken sich die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1 nur, soweit diese Abfälle nicht durch den privaten Haushalt selbst z. B. durch Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 3) verwertet werden.

§ 6
Ausgeschlossene Abfälle

(1)
Von der **Entsorgung** durch den Verband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 i. V. m. § 48 KrWG in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Abfälle bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer, die gemäß § 10 entsorgt werden.

2. Industriebatterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 04.07.1997 (BGBl. I, S. 1666) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

4. Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen und Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

(2)
Vom **Einsammeln und Befördern** durch den Verband ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

1. die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) mit Ausnahme geringer Mengen Bau- und Abbruchabfälle, die als Restabfall entsorgt werden.

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, der nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 genügt.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
20 03 07	Sperrmüll

3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt.

4. Gebrauchte Transportverpackungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung und gebrauchte Umverpackungen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG, soweit sie in anderen Bereichen als beim Endverbraucher der verpackten Waren anfallen, so dass gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG eine Pflicht zur stofflichen Verwertung durch Hersteller oder Vertreiber besteht.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

5. Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 1 und 3 genügen.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
20 01 40	Metalle

6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.

7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind sowie Wärmeüberträger mit einem Nutzvolumen von mehr als 500 l.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

8. Solarmodule

9. Nachtspeicherheizgeräte und -öfen

10. Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

11. Baumstämme und -stubben, die nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 4 genügen.

12. Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen und Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren.

Abfallschlüssel gemäß AVV	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

(3)
Klärschlamm, der nicht verwertet wird und nicht gemäß Abs. 1 und 2 von der Entsorgung ausgeschlossen ist, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist und einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % aufweist.

(4)
Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Verband mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Er soll die Besitzer dieser Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur rechtswirksamen Entscheidung über den Ausschluss auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(5)
Die nach Abs. 1 bis 4 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(6)
Soweit Abfälle durch den Verband von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(7)
Abfälle zur Beseitigung, die gemäß Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Verband ausgeschlossen sind, sind dem Verband nach Maßgabe des § 22 zu überlassen.

2. Abschnitt
Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

§ 7
Papier und Pappe

(1)
Papier und Pappe, die nicht verunreinigt sind, werden in Abstimmung mit den Systembetreibern gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe getrennt über Papierbehälter mit einem Volumen von 240 und 1.100 l und an den Annahmestellen des Verbandes erfasst.

(2)
Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird in etwa für je ein bis acht Personen ein Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l bereitgestellt, mindestens ist ein Papierbehälter je Grundstück vorzuhalten.

Die kostenpflichtige Aufstellung eines zusätzlichen Papierbehälters ist auf Antrag möglich.

Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere auf gewerblich genutzten Grundstücken, erfolgt die Aufstellung der Papierbehälter auf Antrag nach dem tatsächlichen Bedarf.

Für Erholungsgrundstücke erfolgt die Aufstellung auf Antrag für maximal einen Papierbehälter.

(3)
Ist die Aufstellung von Papierbehältern auf dem Grundstück aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich

oder nicht zumutbar oder wurde bisher ein Papierbehälter nicht bereitgestellt, so ist das auf dem Grundstück anfallende Papier dem Verband – soweit es der Überlassungspflicht gegenüber dem Verband unterliegt – an den Annahmestellen des Verbandes zu überlassen.

(4)
Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l sind durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück so bereit zu stellen, dass der Abstand zwischen Papierbehälter und Fahrbahnrand nicht mehr als einen Meter beträgt. Für Papierbehälter wird nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ein kostenpflichtiger Holservice angeboten.

(5)
Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich, die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr entleert. Der Verband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden vom Verband bekannt gegeben.

(6)
Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Papier und Pappe einzufüllen. Befinden sich in den Papierbehältern andere Abfälle als Papier oder Pappe, wird der Behälter gesondert entleert. Für die Entleerung des Papierbehälters wird in diesem Fall eine Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung berechnet.

(7)
§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 8 Satz 1, 17 Abs. 1, 3, 6 und 7, 18, 19, 20 Abs. 4 und § 21 gelten entsprechend.

§ 8
Sperrmüll

(1)
Sperrmüll i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus privaten Haushalten in der haushaltsüblichen Menge, der aufgrund seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in dem kleinsten zugelassenen Restabfallbehälter untergebracht werden kann, z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind in Abs. 8 und Abs. 9 festgelegt.

(2)
Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushalten entspricht, nicht schadstoffhaltig (vgl. § 10 Abs. 1) und kein Produktionsabfall ist.

(3)
Das Abholen von Sperrmüll hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben.

(4)
Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abholtag rechtzeitig, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Verband kann festlegen, an welcher Stelle der Sperrmüll bereitgestellt werden muss. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im begründeten Ausnahmefall ist die Abholung an einem alternativen Bereitstellungsort möglich. Ein Anspruch auf die Abholung an diesem Ort besteht nicht. Im Übrigen gelten §§ 17 und 18 für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5)
Der Verband bietet außerdem einen kostenpflichtigen Eilservice zur Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage an. Der Abfallbesitzer kann diesen entweder online oder telefonisch beim Verband beantragen. Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, zum bekannt gegebenen Abholtermin selbst zugegen zu sein oder einen anderen mit der Entrichtung der Gebühr zu beauftragen. Wird weder der Abfallbesitzer noch eine andere beauftragte Person vor Ort angetroffen, ist der Verband berechtigt, statt den Sperrmüll abzufahren und die Gebühr mittels Gebührenbescheid zu erheben, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern und dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu

stellen.

(6)
Des Weiteren bietet der Verband einen kostenpflichtigen Transportservice aus der Wohnung, dem Keller oder Nebengelassen an. Der Abfallbesitzer kann diesen online oder telefonisch beantragen. Die Abholung des Sperrmülls muss zumutbar sein, die Entfernung vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 100 m nicht überschreiten. Insbesondere muss der Sperrmüll zu transportfähigen Einheiten zusammengestellt und ohne Schwierigkeiten erreichbar sein. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt eine Stunde. Für Haushaltsauflösungen wird der Transportservice nicht angeboten. Wird vor Ort weder der Abfallbesitzer noch eine mit der Herausgabe des Sperrmülls und der Entrichtung der Gebühr beauftragte Person angetroffen, ist der Verband berechtigt, dem Abfallbesitzer den mit der vergeblichen Anfahrt verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

(7)
Sperrmüll kann gegen Vorlage der Abgabekarte vom Abfallbesitzer bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos bis zu einer Menge von 3 m³ angeliefert werden.

(8)
Zum Sperrmüll gehören nicht Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten angefallen sind, wie z. B. Steine, Fenster, Bau- und Abbruchholz, Dachziegel und -pappen, Sanitärkeramik, Wand- und Deckenverkleidungen oder Bruchstücke dieser Gegenstände. Ferner gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte, DSD-Säcke, verpackter Hausmüll, Baumstämme und -stubben sowie gewerbliche und betriebliche Abfälle aus Fabriken, Werkstätten, Behörden und dergleichen nicht zum Sperrmüll.

(9)
Zum Sperrmüll gehören weiterhin nicht Abfälle i. S. v. von § 7 (Papier und Pappe), § 9 (Elektro- und Elektronikaltgeräte), § 10 (schadstoffhaltige Abfälle), § 11 (Altmetalle), § 4 Abs. 3 (kompostierbare Abfälle), § 12 (Grünabfälle) und § 13 (Alttextilien).

(10)
Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Sperrmüll sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 9
Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1)
Zu den Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie in Beschaffenheit und Menge den aus privaten Haushalten entsprechen:

1. Wärmeüberträger:
   Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren, Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnologie u. ä.
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten:
   Fernsehgeräte, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße), Notebooks, Tablets, E-Book-Reader u. ä.
3. Lampen:
   Gasentladungslampen, LED-Lampen, Leuchtstofflampen und Lampen
4. Großgeräte - mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm:
   z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, IT- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische und elektronische Werkzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Nachtspeicheröfen
5. Kleingeräte - **keine** äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm:
   z. B. Mikrowellengeräte, Kochplatten, Toaster, Bügeleisen, Spielzeuge, Föne, Kameras, Handys, Navigationsgeräte, Rauchmelder, Ventilatoren, Bohrmaschinen
6. Photovoltaikmodule

Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll i. S. v. § 8,
- Altmetalle i. S. v. § 11,
- ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge/-geräte (z. B. Industrieroboter, stationäre Waagen, stationäre Bohrmaschinen, Kühltheken),
- implantierte und infektiöse Medizinprodukte.

(2)
Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Vertreiber oder einem Rücknahmesystem der Hersteller gemäß § 12 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von dem Verband angebotenen Sammelsysteme zu benutzen. Für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten stellt der Verband ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 und Annahmestellen nach Abs. 6 zur Verfügung. Es ist nicht gestattet, die vom Verband zugelassenen Restabfallbehälter für die Entsorgung zu nutzen.

(3)
Jeder Besitzer von in Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen aus privaten Haushalten, mit Ausnahme der vom Einsammeln und Befördern durch den Verband nach § 6 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 ausgeschlossen Altgeräte, hat das Recht, diese in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf entsorgen zu lassen. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 5 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bestimmten Großgeräte beantragt ist.

Frei zugängliche Batterien und Akkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind (z. B. Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks) müssen aus dem Elektroaltgerät entfernt und separat entsorgt werden.

(4)
Das Abholen der Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. Abs. 3 hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art, Größe und Menge der Geräte online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben.

(5)
Die Verladung der Elektro- und Elektronikaltgeräte muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch eine Person gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein, zudem findet § 8 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6)
Stoffe und bewegliche Sachen, die kein Elektro- und Elektronikaltgerät sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(7)
Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i. S. v. Abs. 3 und Abs. 4 unterliegen, aber gleichwohl bereitgestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gemäß Abs. 6 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber zu entsorgen.

(8)
Alle in Abs. 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten aus dem Verbandsgebiet können auch kostenlos an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen gemäß Abs. 1 Nr. 4 ist die kostenlose Annahme nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal verpackt wurden und unbeschädigt angeliefert werden.

Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gemacht. Bei Anlieferungen von mehr als 10 Geräten der Gruppen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem Verband abzustimmen.

Anlieferungen von Nachtspeicherheizgeräten sind generell mit dem Verband abzustimmen.

Kleingeräte mit einer Größe von maximal 30 x 30 x 30 cm können außerdem in haushaltsüblicher Menge kostenlos am Schadstoffmobil abgegeben werden.

Frei zugängliche Batterien und Akkumulatoren, die nicht vom Elektroaltgerät umschlossen sind (z. B. Bohrmaschine, Akku-Schrauber, Notebooks) müssen aus dem Elektroaltgerät entfernt und separat abgegeben werden.

(9)
Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für entsprechende Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in haushaltsüblicher Art und Menge.

Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes in dem der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung hat.

§ 10
Schadstoffhaltige Abfälle

(1)
Schadstoffhaltige Abfälle i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden müssen. Schadstoffhaltige Abfälle sind insbesondere die in Anhang I zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Darüber hinaus kann der Verband allgemein durch amtliche Bekanntmachung weitere Stoffe festlegen, die als schadstoffhaltige Abfälle anzusehen sind. Im Übrigen gelten als schadstoffhaltig gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, falls insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallbesitzer oder -erzeuger anfallen oder Abfälle aus privaten Haushalten, die diesen in der Gefährlichkeit entsprechen und in den Geltungsbereich des KrWG fallen.

(2)
Die Besitzer schadstoffhaltiger Abfälle der in Anhang I bezeichneten Art und Menge haben diese dem Verband an den Annahmestellen des Verbandes oder dem Schadstoffmobil zu überlassen. Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden bekannt gegeben. Die Sammlung dieser schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt zweimal jährlich. Darüber hinaus können Geräte- und Fahrzeug-Altbatterien aus privaten Haushalten und aus Kleingewerbe an den Annahmestellen des Verbandes abgegeben werden.

(3)
Schadstoffhaltige Abfälle gemäß Abs. 1, die in anderer Art oder Menge als der in Anhang I bezeichneten anfallen, können dem Verband kostenpflichtig an den Annahmestellen des Verbandes überlassen werden. Schadstoffhaltige Abfälle gemäß Abs. 1, die in anderer Art oder Menge als der in Anhang I bezeichneten anfallen, können dem Verband außerdem kostenpflichtig unter Nutzung der Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen auf Abruf überlassen werden, soweit deren Gesamtmenge 2.000 kg je Abfallerzeuger oder -besitzer und Jahr nicht übersteigt. Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat durch die beim Verband erhältlichen Anmeldescheine das Abholen der schadstoffhaltigen Abfälle unter Angabe von Art und Menge der schadstoffhaltigen Abfälle schriftlich bei dem auf dem Anmeldeschein bezeichneten Unternehmen zu beantragen. Der Abholtermin wird von diesem festgesetzt und dem Antragsteller mindestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Die schadstoffhaltigen Abfälle werden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Anmeldescheines durch den vom Verband beauftragten Dritten abgeholt.

(4)
Schadstoffhaltige Abfälle gemäß Abs. 1 dürfen nur dem Personal des Verbandes oder des beauftragten Dritten, das die Einsammlung bzw. Abholung der schadstoffhaltigen Abfälle vornimmt, überlassen werden.

§ 11
Altmetalle

(1)
Altmetalle i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind Gegenstände aus Eisenmetall (z. B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetall (z. B. Kupferrohre, legierte Metalle), außer Altfahrzeuge und Teile von Altfahrzeugen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten i. S. v. § 9. Im Rahmen der Altmetallsammlung werden auch PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück entsorgt.

(2)
Das Abholen der Altmetalle hat der Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Menge der Altmetalle online oder telefonisch beim Verband zu beantragen. Der Abholtermin wird bei Beantragung bekannt gegeben. § 8 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3)
Im Rahmen der Altmetallsammlung nach Abs. 1 und 2 werden auch die Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit sie nicht schadstoffhaltig (vgl. § 10 Abs. 1) und kein Produktionsabfall sind.

(4)
Altmetalle können bei den Annahmestellen des Verbandes kostenlos abgegeben werden. PKW-Reifen bis zu einer Menge von 5 Stück und Krad-Reifen bis zu einer Menge von 2 Stück können unter Vorlage der Abgabekarte an den Annahmestellen des Verbandes kostenlos abgegeben werden.

(5)
Stoffe und bewegliche Sachen, die keine Altmetalle sind, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

§ 12
Grünabfälle

(1)
Grünabfälle i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind Laub, Rasenschnitt, Pflanzenreste, Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume.

(2)
Der Verband führt die Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushalten über eine Laubsacksammlung, eine Sammlung von Baum- und Strauchschnitt (Bündelsammlung) sowie eine Weihnachtsbaumsammlung im Holsystem durch. Die Laubsack- und Bündelsammlung erfolgt im Zeitraum März bis Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Weihnachtsbaumsammlung erfolgt im Januar eines jeden Kalenderjahres. Die Entsorgungstermine werden bekannt gegeben.

(3)
Laubsäcke und Banderolen für Baum- und Strauchschnitt können ganzjährig bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen erworben werden. Im Rahmen der Laubsack- und Bündelsammlung sind nur Laubsäcke mit der Aufschrift “Laubsack Südbrandenburgischer Abfallzweckverband” bzw. Banderolen mit der Aufschrift “Banderole für Baum- und Strauchschnitt” zugelassen.

(4)
Die Grünabfälle, die über die Laubsacksammlung erfasst werden, sind so in die Laubsäcke einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine Einsammlung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Die Laubsäcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg je Laubsack nicht überschreiten.

Im Rahmen der Bündelsammlung kann Baum- und Strauchschnitt mit einer Länge von bis zu 1,50 m und einer Aststärke von bis zu 10 cm in mit Banderolen gemäß Abs. 3 zusammengeschnürten Bündeln mit einem Gewicht von bis zu 20 kg bereitgestellt werden.

Weihnachtsbäume mit einem max. Stammdurchmesser von 15 cm und einer max. Höhe von 2,50 m sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

(5)
Laubsäcke, Bündel und Weihnachtsbäume, die nicht den Anforderungen gemäß Abs. 1 und 4 entsprechen, kann der Verband am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(6)
Die Abfuhr der Grünabfälle erfolgt an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr. Der Anschlusspflichtige muss die Laubsäcke, Bündel und Weihnachtsbäume zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bis spätestens 06:00 Uhr am Entsorgungstag bereitstellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Abend vor der Abfuhr erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und

dass das Einsammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die bereit gestellten Grünabfälle nicht verstellt werden. Sie dürfen innerhalb von 15 m vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 m vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

Grünabfälle, die auf Grundstücken anfallen, die mit einem Entsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Entsorgungstag an die nächste von einem Entsorgungsfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(7)
Grünabfälle können außerdem an den vom Verband bekannt gegebenen Kompostierungsanlagen und Annahmestellen des Verbandes kostenpflichtig abgegeben werden.

§ 13
Alttextilien

(1)
Alttextilien i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken, usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher, usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, deren sich der Besitzer entledigen will.

Zu Alttextilien gehören nicht Putzlappen sowie feuchte, zerrissene oder stark verschmutzte Textilien sowie Teppiche, Koffer und Taschen.

(2)
Alttextilien werden über die vom Verband an zentralen Plätzen bereit gestellten Altkleidercontainer erfasst. Die Stellplätze werden vom Verband in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3)
Alttextilien sind in Säcken verpackt einzufüllen. Die Säcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen. Schuhe sind paarweise zu bündeln.

3. Abschnitt
Entsorgung der Restabfälle

§ 14
Restabfälle

(1)
Restabfälle i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 6 von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und die nicht gemäß §§ 7 – 13 getrennt entsorgt werden.

(2)
Andere Stoffe als solche nach Abs. 1 dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingefüllt werden.

§ 15
Zugelassene Restabfallbehälter

(1)
Der Verband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter (im Folgenden nur noch "Abfallbehälter"), deren Bereitstellung, die Standplätze sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2)
Vom Verband werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen,
- Pressmüllcontainer mit 10 cbm Fassungsvermögen,
- Pressmüllcontainer mit 20 cbm Fassungsvermögen
- sowie vom Verband vertriebene Abfallsäcke.

(3)
Die Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l sowie 1100 l Fassungsvermögen sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(4)
Abfallsäcke dürfen nur in den in § 16 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 benannten Fällen für Restabfälle verwendet werden. Die Abfallsäcke sind bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen erhältlich.

§ 16
Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1)
Der Anschlusspflichtige hat von dem Verband ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Verband unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Dies gilt entsprechend für die Vorhaltung von vom Verband vertriebenen Abfallsäcken in den Fällen des Abs. 5 und Abs. 9. Es ist verboten, Abfälle in anderen als den vom Verband bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(2)
Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch den Verband nach Maßgabe eines Richtwertes. Pro auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person wird ein Richtwert zwischen 7 l und 15 l Behältervolumen je Woche zugrunde gelegt. Soweit der Verband keine Kenntnis über die mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen. Die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens erfolgt innerhalb des Richtwertes von 7 l bis 15 l unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs, der Durchführung der Eigenkompostierung und des Vorhandenseins abfallloser Heizungen. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 6 und 7. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

(3)
Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen und sonstigen Einrichtungen sowie bei Campingplätzen, Kinderheimen, Alten-, Pflege- und Seniorenheimen und in Kleingartenanlagen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen oder dem Nutzer des Grundstücks entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom Verband bereitgestellt; mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

(4)
Für Grundstücke, die sowohl gemäß Abs. 2 als auch gemäß Abs. 3 genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen bzw. nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen (i. S. v. Abs. 2 S. 3) und nach dem tatsächlichen Bedarf. Für gewerbliche Betriebe, Freiberufler und die in Abs. 3 genannten Einrichtungen sind gesonderte Abfallbehälter gemäß Abs. 3 bereitzustellen. Die Mindestentleerungen bestimmen sich nach § 16 Abs. 2 Satz 7 und 8.

(5)
Bei Erholungsgrundstücken sind Abfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 15 Abs. 2 vorzuhalten. Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung in der Freizeit und nur zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauernutzung geeignet sind. Es muss mindestens ein weiterer Wohnsitz aller auf dem Grundstück gemeldeten Personen bestehen.

Werden Abfallbehälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Sofern Abfallsäcke gemäß § 15 Abs. 2 verwendet werden, werden dem Gebührenpflichtigen Wertcoupons übersandt, die er bei den vom Verband bekannt gegebenen Vertriebsstellen gegen die entsprechende Anzahl Abfallsäcke für das laufende Kalenderjahr eintauschen kann.

(6)
Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von dem Verband festgelegten Vertriebsstellen zu erwerben sind, zur Abholung bereitzustellen.

(7)
Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Verband dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines nach seiner Schätzung erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.

(8)
Die Abfallbehälter werden vom Verband zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Verband kann für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 15 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

(9)
Sofern Grundstücke mit einem Entsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l an der nächsten befahrbaren Straße nicht zumutbar ist, sind die vom Verband zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach Abs. 2 bis 5 festgelegten Mindestbehältervolumens zu erwerben und vorzuhalten.

§ 17
Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)
Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück mit geschlossenem Deckel bereitstellen, es sei denn, er nimmt den kostenpflichtigen Holservice nach Abs. 7 in Anspruch. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden und dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2)
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem Verband von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

(3)
Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l werden nur entleert, wenn sie am Tage der Entleerung bei Anfuhr des Grundstücks bzw. des zugewiesenen Stellplatzes durch das Entsorgungsfahrzeug zur Abfuhr bereitstehen. Die Abfallbehälter sind spätestens bis 6.00 Uhr des Entleerungstages bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Vorabend des Entleerungstages erfolgen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Abfallbehälter dürfen nur einmal je Entleerungstag bereitgestellt werden.

(4)
Vom SBAZV zugelassene Abfallsäcke, die für vorübergehend mehr anfallende Abfälle benutzt werden, werden durch den Verband eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bzw. an den zugewiesenen Stellplätzen zugebunden bereitgestellt sind.

(5)
Vom Verband zugelassene Abfallsäcke, die auf Erholungsgrundstücken oder auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Entsorgungsfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag spätestens bis 06:00 Uhr an die nächste von einem Entsorgungsfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu bringen und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

(6)
Der Verband bietet einen kostenpflichtigen Schließdienst an. Der Verband holt Abfallbehälter von Behälterstandplätzen, die durch eine verschlossene Umhausung oder verschlossene Grundstückszufahrten bzw. Poller gesichert sind, ab. Gleiches gilt für Standplätze, die als unterirdische Behälterstandplätze ausgewiesen sind. Die den Zugang ermöglichenden Schlüssel sind in vierfacher Ausfertigung dem Verband zu übergeben. Der Verband haftet für den Verlust der Schlüssel in Höhe der für die Nachbestellung anfallenden Kosten. Infolge ordnungsgemäßen Gebrauchs unbrauchbar gewordene Schlüssel sind durch den Anschlusspflichtigen zu ersetzen. Der Schließdienst wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss die genaue Angabe aller Standplätze der Abfall- oder Papierbehälter beinhalten.

(7)
Der Verband bietet für Abfallbehälter nach § 15 mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l und für Papierbehälter nach § 7 mit einem Fassungsvermögen von 240 l einen kostenpflichtigen Holservice an. Der Verband holt dabei abweichend von Abs. 1 Abfallbehälter und abweichend von § 7 Abs. 4 Papierbehälter zwecks Entleerung von ihrem Standplatz ab und bringt diese zurück, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen.

Abfallbehälter bis einschließlich 240 l werden im Holservice unabhängig von der Befüllung 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden 4-wöchentlich entleert.

Der kostenpflichtige Holservice kann auch für Abfall- und Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l in Anspruch genommen werden, wenn der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand 50 m nicht überschreitet und wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- und Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 18 entsprechen. Diese Behälter werden bis zu einem Transportweg von 15 m kostenlos von ihrem Standplatz abgeholt und zurückgebracht. Der Entleerungsrhythmus kann für Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gewählt werden, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden wöchentlich oder 14-täglich entleert.

Der Holservice wird auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss die genaue Angabe des Standplatzes der Abfall- oder Papierbehälter beinhalten. Der Standplatz muss frei zugänglich sein. Bei Beantragung des Holservice für Abfall- oder Papierbehälter ist auch der gewünschte Entleerungsrhythmus anzugeben. Der Antrag ist vom Gebührenschuldner der Entleerungsgebühr zu stellen. Ein Anspruch auf den Holservice besteht nicht, die Zustimmung des Antrages obliegt dem Verband.

§ 18
Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1)
Die Zuwegung für ein Entsorgungsfahrzeug zum Grundstück muss bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m, im Falle von Begegnungsverkehr 4,75 m aufweisen und so befestigt sein, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einer maximalen Achslast von 15 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Sackgassen werden nur befahren, wenn eine Wendeanlage für 3-Achsentsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 11 Metern vorhanden ist und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Benutzung einer Verkehrsanlage aus anderen Gründen ständig oder vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und der Beförderung beauftragten Bediensteten des Verbandes oder dritter Personen möglich, sind die jeweiligen Behälter an einer mit Entsorgungsfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage, die vom Verband bekannt gegeben wird, zur Entleerung bereitzustellen.

Für Änderungen von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen oder anderen Anpassungen von Zuwegungen sind zusätzlich die weiteren Ausführungen der DGUV Information 214-033 (Mai 2012) zu beachten.

(2)
Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter i. S. v. § 17 Abs. 2 und Abs. 7 müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei oder abgestumpft zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.

c) Der Transportweg von Abfallbehältern muss eben, befestigt und verkehrssicher sein. Dieser ist in einer Breite von 0,80 m schnee-, eis- und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos zu halten.

d) Der Transportweg muss so befestigt sein (berollbarer Belag), dass der Transport der Abfallbehälter nicht erschwert wird, er muss frei von Treppen und Stufen sein und sollte kein baulich hergestelltes Gefälle aufweisen. Lässt sich ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg nicht vermeiden, so darf es auf kurzen Strecken (Auffahrts-/Gehwegsbreite) höchstens 6 % aufweisen.

e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.

f) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l darf der Transportweg vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand nicht länger als 15 m sein, es sei denn, es wird der kostenpflichtige Holservice in Anspruch genommen.

(3)
Liegen die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter unter Beachtung von Abs. 1 neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.

§ 19
Behandlung der Abfallbehälter

(1)
Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von elektronischen Datenträgern ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Die Abfallbehälter können zur Vermeidung von Verwechslungen unter Nutzung der vom Verband bereitgestellten Aufkleber oder in anderer geeigneter, die Abfallbehälter nicht beschädigender, Weise gekennzeichnet werden.

(2)
Für infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer unbrauchbar gewordene Abfallbehälter, die vom Verband zur Verfügung gestellt wurden, ist vom Anschlusspflichtigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträgers.

(3)
Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

(4)
Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Befüllte Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l dürfen ein Gewicht von maximal 50 kg, 120 l dürfen ein Gewicht von maximal 60 kg, 240 l dürfen ein Gewicht von maximal 110 kg, 1100 l dürfen ein Gewicht von maximal 350 kg nicht überschreiten. Die Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von maximal 20 kg nicht überschreiten. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln und das Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.

§ 20
Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)
Für die Entleerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l und für die Einsammlung der Abfallsäcke wird ein 14-täglicher Entsorgungsrhythmus angeboten. Der Verband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden vom Verband bekannt gegeben. Die Entleerung der Abfallbehälter bzw. die Einsammlung der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn diese gemäß § 17 Abs. 1, 4 und 5 zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(2)
Für die Entleerung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wird die wöchentliche und die 14-tägliche Entleerung angeboten. Nach Festlegung durch den Verband kann die Entleerung der Abfallbehälter auch zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf erfolgen, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle nach dem jeweils gültigen Tourenplan möglich ist. Die Entleerung der Abfallbehälter nach Bedarf erfolgt nur dann, wenn der Abfallbehälter vom Gebührenschuldner mit einem, die jeweilige Kalenderwoche kennzeichnenden Aufkleber des Verbandes versehen ist.

Den Gebührenschuldnern obliegt es festzulegen, ob die Abfallbehälter wöchentlich, 14-täglich oder, soweit möglich, zweimal wöchentlich bzw. nach Bedarf entleert werden sollen. Dies erfolgt auf Antrag.

Ein Anspruch des Gebührenschuldners auf eine zweimalige Entleerung des Abfallbehälters pro Woche bzw. auf Entleerung des Abfallbehälters nach Bedarf besteht nicht. Die Abfuhrtermine werden vom Verband bekannt gegeben.

Sofern der Gebührenschuldner keine Angaben zur gewünschten Entsorgung macht, erfolgt die Entleerung der Abfallbehälter wöchentlich.

(3)
Die Abfuhr erfolgt an Werktagen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.

(4)
Die Abfuhrtage werden vom Verband bekannt gegeben.

§ 21
Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Verbandes oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer

keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

4. Abschnitt
Weitere Bestimmungen

§ 22
Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen

(1)
Der Verband kann bei Abfällen, die gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle des Verbandes die Abfälle anzuliefern sind.

(2)
Die Benutzung der Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes sowie die Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes dieses erfordert.

(3)
Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle sind in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes nicht beeinträchtigt.

§ 23
Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1)
Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 7 bis 15 bereitgestellt bzw. übergeben sind.

(2)
Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Verbandes verbracht worden sind.

(3)
Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen des Verbandes angenommen wurden.

(4)
Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5)
Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 24
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1)
Die Grundstückseigentümer, die dinglich Nutzungsberechtigten sowie die Abfallbesitzer sind verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen alle für die Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere dem Verband für die Festlegung der vorzuhaltenden Abfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und die voraussichtlich anfallende Menge Abfall von sich aus mitzuteilen.

(2)
Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3)
Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten bzw. das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sind dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4)
Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Verband vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 25
Benutzungsgebühren

Der Verband erhebt durch gesonderte Satzung Gebühren für die Abfallentsorgung.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 5 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen der Abfallentsorgung des Verbandes nicht überlässt;
2. dem Verband nach § 6 Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern überlässt;
3. entgegen einer Verfügung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verpflichtung nicht nachkommt, die Abfälle so auf seinem Grundstück zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
4. entgegen § 6 Abs. 5 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Verband ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
5. entgegen § 7 Abs. 6 in die Papierbehälter andere Abfälle als Papier oder Pappe einwirft;
6. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zur Abholung oder entgegen § 8 Abs. 4 Sperrmüll verpackt oder nicht unfallsicher oder vor dem Abholtag bereitstellt;
7. entgegen § 8 Abs. 10, § 9 Abs. 4 letzter Satz und Abs.5, § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 der Verpflichtung, bei der Sperrmüllsammlung, der Elektro- und Elektronikgerätesammlung, der Altmetallsammlung und der Grünabfallsammlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen, nicht nachkommt;
8. entgegen § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Elektro- und Elektronikaltgeräte in Abfallbehältern entsorgt;
9. entgegen § 10 Abs. 4 schadstoffhaltige Abfälle nicht direkt dem Personal des Verbandes oder des beauftragten Dritten am Schadstoffmobil oder bei Nutzung des Abrufsystems bei der Abholung der schadstoffhaltigen Abfälle übergibt;
10. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 3 Grünabfälle (Laubsäcke und Bündel) außerhalb der zulässigen Bereitstellungszeit zur Abholung bereitstellt;
11. entgegen § 16 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger keinen Behälter bzw. ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
12. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 7 und 8 die aufgestellten Abfallbehälter nicht mindestens viermal pro Kalenderjahr bzw. bei Erstaufstellung oder bei Abzug während des Kalenderjahres nicht mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitstellt;

13. entgegen §§ 15 und 16 Abfälle in nicht von dem Verband zur Verfügung gestellten Behältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
14. entgegen § 17 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
15. entgegen § 19 Abs. 3 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
16. entgegen § 19 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt, mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst, oder in Abfallbehälter einsteigt oder heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt bzw. Abfälle einfüllt, die eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht ermöglichen;
17. entgegen § 23 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage der §§ 8 Abs.3, 50 Abs.2 BbgAbfBodG durch den Verband mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 27
Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Vorschriften der Verbandssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes. Daneben veröffentlicht der Verband Sammeltermine, Vertriebsstellen und Annahmestellen etc. durch Herausgabe eines Abfallkalenders, der an alle privaten Haushalte sowie anderen Abfallbesitzer verteilt wird und beim Verband erhältlich ist, oder legt diese durch Anordnung im Einzelfall fest. Die Satzungen des Verbandes werden außerdem gemäß § 8 Abs. 4 BbgAbfBodG über das Internet zugänglich gemacht.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Mit Wirkung vom 01.01.2013 tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband vom 17.12.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat den in der vorstehenden Satzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 11.12.2012 unter dem Geschäftszeichen LUGV_T5-3115/84+1#237602/2012 zugestimmt.

Anhang I: Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 10 dieser Satzung

Nr.	Gruppenbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
			kostenfreie Menge **in kg**	Maximale Gebindegröße **in kg bzw. l**	maximale Menge je Anlieferung **in kg bzw. l**
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11 * 08 01 12 08 04 09 * 20 01 27 * 20 01 28	40	20	60
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03 * 07 06 08 * 14 06 02 * 20 01 13 * 20 01 29 * 20 01 30	10	5	10
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05 *	10	1	10
4	Säuren	11 01 06 * 20 01 14 *	5	1	5
5	Laugen	11 01 07 * 20 01 15 *	5	1	5
6	Fotochemikalien	09 01 01 * 09 01 03 * 09 01 04 * 20 01 17 *	20	5	20
7	Chemikalienreste	06 03 13 * 16 05 06 * 16 05 07 * 16 05 08 * 16 05 09	5	1	5
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26 *	2	1	2
9	Altöle in Gebinden	13 02 05 * 13 02 08 *	10	10	10
10	Ölfilter	16 01 07 *	1	-	5 Stück
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02 * 16 01 13 *	10	5	10
12	Frostschutzmittel	16 01 14 * 16 01 15	10	5	10
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01 * 13 07 02 * 13 07 03 *	5	5	5
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01 * 17 03 02 17 03 03 *	20	20	20
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08 * 20 01 19 *	10	5	10
16	Altmedikamente	20 01 31 * 20 01 32	10	1	10

Nr.	Gruppenbezeichnung	AVV-Schlüssel	Recyclinghöfe	Schadstoffmobil	
			kostenfreie Menge **in kg**	Maximale Gebindegröße **in kg bzw. l**	maximale Menge je Anlieferung **in kg bzw. l**
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenen, festen Behältnissen)	18 01 01	keine	0	0
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01 * 20 01 33 *	unbegrenzt	-	2 Stück
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02 * 16 06 04 20 01 33 *	unbegrenzt	-	50 Stück
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02 *	10	10	10
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03 *	unbegrenzt	-	50 Stück
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04 * 20 01 21 *	5	1	5
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21 *	unbegrenzt	-	20 Stück
24	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04 * 16 05 05	5	-	2 Stück (keine Gasflaschen)
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10 *	5	5	10
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10 *	2	-	25 Stück
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09 *	10	10	10
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23 * 20 01 35 *	Keine	0	0

* *Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).*